

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-
Küstrow
GV/K-K/020/2009-14

Sitzungstermin: Mittwoch, den 14.11.2012
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: im Dorfgemeinschaftshaus Kenz

Anwesend sind:

Bürgermeister

Reinecke, Harald

1. stellv. Bürgermeister(in)

Gonsiorek, Dirk Dr.

2. stellv. Bürgermeister(in)

Engelmann, Hans- Jürgen

Gemeindevertreter(in)

Bandlow, Susanne

Grätz, Roswitha

Hübner, Manfred

Kunz, Christoph

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

- Gäste

5 Einwohner der Gemeinde

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Koch, Karsten

unentschuldigt fehlte(n):

Hübner, Reiner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptaus-

- schusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 7. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der Schmutzwassergebühren BA-Abw/K-K/175/2012
 8. Beratung und Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Kenz-Küstrow BA-Abw/K-K/176/2012
 9. I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer K-StA/K-K/172/2012
 10. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow K-StA/K-K/173/2012
 11. Aufstellungsbeschluss für eine Aussenbereichssatzung im OT Kenz -Am Bahnhof BA-SpT/K-K/167/2012
 12. Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Barth Photovoltaik GmbH & Co. KG für das Vorhaben Errichtung eines Umspannwerkes "UW Kenz Solar" zur Einspeisung von elektrischer Solarenergie in das öffentliche Hochspannungsnetz BA-BvH/K-K/174/2012
 13. Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Bernd Schewelies für das Vorhaben Neubau eines Carports BA-BvH/K-K/177/2012

Nicht öffentlicher Teil

14. Weiterbeschäftigung des Gemeindearbeiters bis zum 31.12.2013 H-P/K-K/180/2012

Öffentlicher Teil

15. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
16. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und begrüßte die Gemeindevertreter und Gäste.

zu 2 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Reinecke stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Entschuldigt fehlt Herr Karsten Koch, Herr Reiner Hübner fehlte unentschuldigt.

zu 3 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Am 07-08. September diesen Jahres fand in Kenz das Amtstonnenabschlagen statt. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung. Allen Organisatoren, besonders den Kenzern gilt der besondere Dank des Bürgermeisters. Hoch anzurechnen ist das Verständnis von Herr Ladenthin, der den Trubel direkt vor seinem Grundstück zu ertragen hatte.
- Am 27.8. wurde der Fördermittelantrag zur Rekonstruktion der Deichanlage Dabitz-Zipke, darin eingeschlossen auch der Bereich des Zipker See's, auf den Weg gebracht.
- Im August hat der Bürgermeister mit dem Solarparkersteller, des Solarfeldes auf dem Gelände des Barther Flugplatzes, zur Stromüberleitung per Erdkabel zum Kenzer Umspannwerk verhandelt. Für die Gestattung erhält die Gemeinde 100.000,00 EURO. Mit dem Verhandlungsergebnis kann die Gemeinde sehr zufrieden sein. Mit diesem Geld soll der Eigenanteil für die Baumaßnahme „Hafen Dabitz“ zum Teil abgedeckt werden.
- Bei der bisherigen Haushaltsdurchführung für 2012 zeigt sich, dass die Sparmaßnahmen doch einen kleinen Erfolg gebracht haben. Beim Stand vom 14.11.2012 wurden, bei Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand, ca. 20.000,00 EURO eingespart. Diese mindern den Fehlbetrag.
- Am 26.09.2012 erreichte die Gemeinde der Gebührenbescheid zur Abwasserabgabe für Kleineinleiter. Es sind 600,00 EURO an den Landkreis abzuführen.
- Herr Reinecke informierte in groben Zügen aus der Koordinierungssitzung die am 11.09.2012 in Pruchten statt fand.
- Zum Projekt Hafen ist nur soviel zu sagen, dass für den endgültigen Bescheid zur Inkommunalisierung des vor gelagertem Hafengebiete es noch eine Zuarbeit bedarf die aber in Kürze vom Amt zugearbeitet wird. Die Kommunikation mit der Ansprechpartnerin im Ministerium gestaltet sich zurzeit etwas schwierig.

zu 4 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die vorliegende Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Herr Bröker-Schmidt fragt, ob bei der Feuerwehrrübung im Oktober auch der neue Wasserentnahmestutzen auf dem Hof der Milchviehanlage in Rubitz genutzt wurde.
 - Herr Christoph erläutert, dass die Aufgabenstellung diese Nutzung nicht vorsah. Bei früheren Übungen wurde diese Möglichkeit schon des Öfteren genutzt und die Wasserentnahme klappt prima. In der weiteren Diskussion wurde auch die Wasserentnahme der Teiche von den Grundstücken Reinecke und Bröker-Schmidt, als mögliche zusätzliche Variante vorgeschlagen.
- Herr Manfred Hübner fragt, wie der Stand bei der Mängelbeseitigung beim versackten Gully in der Bergstraße in Küstrow sei. Auf der Sitzung im August hat er hierzu bereits vorgetragen und behoben ist dieser noch nicht. Hierzu möchte er gern schriftlich vom Amt den Stand erfahren.
- Defekte Straßenbeleuchtung ist in Küstrow in der Bergstraße Höhe Grundstück Hamann, in Zipke ist der Bereich der Hauptstraße, in Rubitz bei Schoknecht und Bohne ausgefallen. Seit längerem fehlt das Beleuchtungselement, das das Brunnenhaus anleuchtet.
 - Herr Weidenmüller sichert zu, dass er die Probleme kurzfristig weiterleitet.
- Der Vorsitzende des Hafenvereins, Herr Gunter Schade, bedankte sich beim Bürgermeister und bei der Gemeindevertretung für die gute Unterstützung die er von der Gemeinde bei seiner Arbeit erfährt.
- Herr Bröker-Schmidt fragt an, ob nicht die Möglichkeit besteht im Bereich des Kopsteinpflasterweges in Rubitz einen geschotterten Gehweg anzufügen. Für Fußgänger aber Radfahrer ist dieser Bereich schlecht zu nutzen. Auch im Kurvenbereich vor seinem Grundstück sind schon sehr große Versackungen zu verzeichnen. Die Finanzierung könnte ja aus dem Gemeindeanteil der Restmittel aus dem BOV Kenz finanziert werden.
 - Herr Reinecke sicherte zu, dass er diese Problematik im Vorfeld der Haushaltsplanung 2013 mit Herrn Trümper und den zuständigen Sachbearbeiter im Amt Herrn Dolata besprechen werde.
- Herr Christoph gibt den Hinweis, dass für den Abschluss der Baumaßnahme im Gemeinde Haus in Küstrow noch Restarbeiter zu erledigen sind. So fehlt noch die Fußleiste im gemeindlich genutzten Teil und für den Feuerwehrbereich muss der Heizungsmonteur und der Elektriker bestellt werden.
 - Herr Reinecke sicherte die Abarbeitung zu.

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Zur Sitzungsniederschrift vom 07.08.2012 werden keine Änderungen und Ergänzungen gewünscht.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 07.08.2012 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 Beratung und Beschluss zur Kalkulation der Schmutzwassergebühren Vorlage: BA-Abw/K-K/175/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Kenz-Küstrow betreibt je eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die OT

- Kenz/Rubitz und
- Küstrow/Dabitz/Zipke.

Für beide Einrichtungen erhebt die Gemeinde seit Mai 2007 entsprechend der Schmutzwasserbeitrags- und –gebührensatzung:

- 90,00 € Grundgebühr je Berechnungseinheit (BE)
- 2,39 € Benutzungsgebühr je m³ Wasserverbrauch im Jahr

Eine Überprüfung der Gebühren 2011 ergab, dass die Gebühren nicht ganz auskömmlich waren und eine Nachkalkulation erforderlich ist. Diese sollte aber erst ab 2012 erfolgen, da hier insgesamt mehrere Neuerungen zur Anwendung kommen. Des Weiteren sollten auch für die Zukunft beide Einrichtungen getrennt betrachtet und berechnet werden.

Mit dem Jahr 2012 ergeben sich folgende Änderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken:

- Vorlage der tatsächliche Abschreibungswerte an Hand der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)
- Umstellung auf doppische Haushaltsführung, so dass auch andere Bewertungsgrößen in die Kalkulation einfließen können (z. B. Beitragszahlungen, Zuschüsse usw.)

Darstellung besonderer Teile der Kalkulation:

1. Abschreibungen

Die Abschreibung erfolgt linear. Die jährliche Abschreibung wurde auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und der Nutzungsdauer für die einzelnen Anlagenteile ermittelt.

Dadurch ergeben sich nachfolgende Abschreibungssätze:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| - Anlage Kenz/Rubitz | 11.817 € |
| - Anlage Küstrow/Dabitz/Zipke | 26.418 € |

2. Berücksichtigung von Beiträgen und Fördermitteln

Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sind die Anlagenwerte, d. h. die AHK um die Beiträge zu kürzen. Eine Kürzung um Zuschüsse Dritter (hier Fördermittel) ist zulässig soweit sie nicht als Kapitalzuschüsse (trifft für Kenz-Küstrow nicht zu) gewährt wurden und die Tilgung aufgenommenen Darlehen nicht gefährdet ist.

Beiträge und Zuschüsse können aber auch ertragswirksam aufgelöst werden.

In der Kalkulation der Gemeinde Kenz-Küstrow wurde die Variante der Auflösung gewählt. Die Auflösung erfolgt ebenfalls linear und prozentual aufgeteilt für die Nutzungsdauer der Anlagenteile.

Dadurch ergibt sich nach Abzug des Auflösungsbetrages der Beiträge ein gekürzter Abschreibungsbetrag für die

- Anlage Kenz/Rubitz von 7.089 € und für die
- Anlage Küstrow/Dabitz/Zipke von 11.436 €.

Eine Kürzung der Abschreibung auch um die Zuschüsse ist nicht zu empfehlen. Bei einer Kürzung auch um die Zuschüsse wäre der verbleibende Abschreibungsbetrag der

- Anlage Kenz/Rubitz nur 438 € und der
- Anlage Küstrow/Dabitz/Zipke nur 1.085 €.

Zum einen stünden damit keine Mittel zur Erneuerung der Anlagen mehr zur Verfügung und andererseits hat die Gemeinde noch Kredite für die Anlagen zu tilgen. Zur Tilgung sind dann aber keine Mittel mehr vorhanden.

Die Varianten 1a – 1c sind deshalb nur zur Information und der Vollständigkeit halber aufgeführt.

3. Verzinsung des Anlagekapitals

Es hat sich nach Fertigstellung der Einrichtungen gezeigt, dass die erhobenen Beiträge nicht 100 % der gesamten AHK gedeckt haben.

Die Gemeinde hat auch eigenes Kapital eingesetzt bzw. musste zur Bereitstellung der fehlenden Mittel und Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen.

Das eigene eingesetzte Kapital hätte die Gemeinde auch anlegen können und damit Zinsen erzielt. Diese entgangenen Zinsen können als Kosten in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Der Anlage ist zu entnehmen, welcher Betrag für die beiden Anlagen verzinst werden kann. Den Zinssatz bestimmt die Gemeinde selbst. Dieser sollte aber angemessen sein. In der Kalkulation wurde ein Zinssatz von 2,5 % berücksichtigt, da dieser dem derzeitigen Zinsniveau entspricht.

4. Weitere Kosten

Unterhaltung und Wartung werden nicht mehr getrennt veranschlagt.

Neu ist die Position Versicherung/Gebühren. Diese Position beinhaltet Versicherungsbeträge beim KSA, Steuern, WBV u. ä., da diese Kosten jetzt direkt der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung zugeordnet und dort verbucht werden.

5. Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen

Den beiliegenden Aufstellungen ist zu entnehmen, dass für die Jahre 2009 bis 2011 bei beiden Anlagen insgesamt eine Unterdeckung vorlag.

Entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden.

Dem wurde in den vorliegenden Kalkulationen Rechnung getragen.

Entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V ist ein Kalkulationszeitraum festzulegen. Dieser sollte nicht länger als 5 Jahre sein. Um dem Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gerecht zu werden, sollte ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren gewählt werden.

Aus aktuellem Anlass ist es aber sinnvoll einen Kalkulationszeitraum von 4 Jahren festzulegen und nach 3 Jahren bereits eine Nachkalkulation vorzunehmen. Das schließt jedoch eine jährliche Kontrolle der Kostendeckung nicht aus.

Das bedeutet, die zu beschließende Kalkulationen gelten für den Zeitraum von 2012 – 2015.

Die vorgelegten Kalkulationen haben folgende Anlagen:

- Neukalkulation für 2012 – 2014 (verschiedene Varianten)
- Zusammenfassende Kostenaufstellung der Jahre 2009 – 2011
- Übersicht zur Anzahl der Haushalte, Wohneinheiten und veranlagtem Verbrauch
- Abschreibungstabellen der einzelnen Anlagenwerte
- Auflösung Kanalbaubeiträge
- Auflösung Zuschüsse
- AHK für die gesamte Anlage
- Gesamtaufstellung der veranlagten Beiträge

Die Verwaltung empfiehlt die Varianten 2a oder 2c.

Begründung:

- Eine höhere Grundgebühr gemäß Variante 2c garantiert die höhere Deckung der fixen Kosten, bei 100 € = ca. 1.000 € Mehreinnahme im Jahr.
- Die in den Jahren 2009 – 2011 aufgetretenen Verluste werden zu 100 % ausgeglichen.
- Die Gemeinde erhält für das aus eigenen Mitteln eingesetzte Kapital einen Zinsausgleich.
- Es stehen aus den Abschreibungen genügend Mittel für die Erneuerung der Anlagen und die noch bestehende Kredittilgung zur Verfügung.

In der Diskussion verständigten sich die Gemeindevertreter darauf für beide SW Einrichtungen eine Grundgebühr von 120,00 EURO anzusetzen und dies als Variant 3d zu bezeichnen.

Für die SW Einrichtung Kenz- Rubitz ergibt sich hiernach bei einer Grundgebühr von 120,00 €, eine Zusatzgebühr von 2,02 €.

Für die SW Einrichtung Küstrow-Dabitz-Zipke ergibt sich hiernach bei einer Grundgebühr von 120,00 €, eine Zusatzgebühr von 2,58 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für die

- Anlage Kenz/Rubitz und die
- Anlage Küstrow/Dabitz/Zipke

entsprechend der in der Sitzung erarbeiteten Variante 3d (wie Variante 3c, nur beträgt hier die Grundgebühr 120,00 EURO).

Die Kalkulationen für beide Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen werden Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Es wird ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren, von 2012 – 2015, festgelegt. Nach 3 Jahren (Ablauf 2014) ist eine Nachkalkulation vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 8 **Beratung und Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Kenz-Küstrow**
Vorlage: BA-Abw/K-K/176/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Gemeindevertretung liegen gleichzeitig die Neukalkulationen der Schmutzwassergebühren für die Anlagen

- Kenz/Rubitz und
- Küstrow/Dabitz/Zipke

zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Entsprechend der Kalkulationen ändern sich die Gebühren, so dass die Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung ebenfalls geändert werden muss.

Es sind die Angaben zur Grundgebühr (in beiden Anlagen auf 120,00 EURO) und zur Benutzungsgebühr (für Kenz- Rubitz auf 2,02 EURO und für Küstrow-Dabitz-Zipke auf 2,58 EURO) im § 12 der Satzung anzupassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Kenz-Küstrow (Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung).

Es sind die Angaben zur Grundgebühr (in beiden Anlagen auf 120,00 EURO) und zur Benutzungsgebühr (für Kenz-Rubitz auf 2,02 EURO und für Küstrow-Dabitz-Zipke auf 2,58 EURO) im § 12 der Satzung anzupassen.

Die 1. Änderungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 9 I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Vorlage: K-StA/K-K/172/2012**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat eine Hundesteuersatzung.

Dies setzt jedoch voraus, dass die „Vierbeiner“ vom Hundehalter beim Amt Barth angemeldet werden. Leider gibt es aber Hundebesitzer, die sich um ihren Obolus drücken. Im Interesse der ehrlichen Steuerzahler kann die Gemeinde mit dieser Satzungsänderung Kontrollen durchführen, bei der möglichst alle Hundehalter angesprochen werden. Dazu kann z.B. eine persönliche Befragung aller Haushalte durchgeführt werden oder die Befragung erfolgt schriftlich. Diese Überprüfung der Hundehalter wird bereits in vielen Kommunen durchgeführt.

Um bei der Erhebung der Hundesteuer unerlaubte Steuerverkürzungen durch die Hundehalter zu vermeiden und eine rechtliche Grundlage zur Prüfung der Haltung von Hunden im Gemeindegebiet zu erhalten, ist es notwendig den § 12 (Anzeigepflicht) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer um zwei Absätze zu erweitern.

„Die Hundehalterin und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amt Barth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

„Der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalterin und Hundehalter, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.“

In der momentanen Satzung ist nur verankert, dass der Hundehalter, der seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Mit der Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer besteht eine Auskunftspflicht für jeden Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder Stellvertreter/Stellvertreterin. Auch diese Zuwiderhandlungen können dann

geahndet werden.

In der Diskussion wurde festgestellt, dass zu dieser Problematik eine Änderung der Hundesteuersatzung nicht notwendig ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Kenz-Küstrow.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	7
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 10 **10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow**
Vorlage: K-StA/K-K/173/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Gemeinde Kenz-Küstrow liegt der Beitragsbescheid für 2012 von dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ vor.

Zwei Varianten zur Ermittlung des Hebesatzes:

1. Variante

Berechnung für das Jahr 2012 mit einem Verwaltungskostenanteil von 5 %.

Auf der Grundlage des Bescheides für das Jahr 2012 erfolgte die Berechnung des aktuellen Gebührensatzes für das Jahr.

Grundlage der Gebührenerhebung sind die entsprechenden Nutzungsarten des Liegenschaftsbuches der Gemeinde Kenz-Küstrow. Diese spiegeln sich in den Nutzungsartenfaktoren des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes wieder, die dann wie bisher prozentual ausgewiesen werden.

Bei Faktor 0 fallen keine Gebühren an. Zusammengefasst wurden die Faktoren 0,5 mit 0,65, die Faktoren 1 mit 1,5 und die Faktoren 2,0 mit 3,0.

Die Berechnung erfolgt mit einem Verwaltungskostenanteil von 5 %.

Somit ergeben sich, anlehnend an den Beitragsbescheid, folgende Gebührensätze:

<u>Wasser- und Bodenverb.</u> <u>2011</u>	<u>Flächengröße</u>	<u>Beitrag 2012</u>	<u>Vorjahr</u>
„Barthe/Küste“ €	1753,544 ha	41.863,37 €	40.227,06
Beitrag (incl. Verwaltungskostenbeitrag 5% = 1,19 €)			
<u>kultivierte Flächen</u> €	100%	24,50 €	24,04
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz Schiffsverkanlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)			
<u>befestigte, versiegelte Flächen</u> €	200%	47,80 €	46,90
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen, Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)			
<u>sonstige Flächen</u> €	65%	16,34 €	16,04
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)			

2. Variante

Berechnung für die Jahre 2012-2014 mit einem Verwaltungskostenanteil von 5 %.

Auf der Grundlage der Bescheide der Jahre 2010-2012 erfolgte die Berechnung des aktuellen Gebührensatzes für die nächsten 3 Jahre (2012-2014).

Die Berechnung erfolgt mit einem Verwaltungskostenanteil von 5 %.

Nach Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern § 2 d sind Gebührenberechnungen ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen. Dieser sollte nicht mehr als 5 Jahre betragen.

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hatte bisher den Zeitraum von einem Jahr gewählt.

Es besteht die Möglichkeit den Zeitraum zu verlängern.

Vorschlag einer Kalkulation für 3 Jahre an Hand des Durchschnittswertes:

Jahr	WBV „Barthe/Küste“
2010	40.361,76 €
2011	40.227,06 €
2012	41.863,37 e
Gesamt	122.452,19 €

**Gesamte Zahlungen 2010-2012 = Durchschnitt 122.452,19 € = 40.817, 40 €
Jahre 3**

Beitrag 2012-2014

Beitrag (incl. Verwaltungskostenbeitrag 5% = 1,16 €)

<u>kultivierte Flächen</u> (z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)	100%	23,89 €
<u>befestigte, versiegelte Flächen</u> (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen, Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)	200%	46,61 €
<u>sonstige Flächen</u> (.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)	65%	15,93 €

Grundlage der Gebührenerhebung sind die entsprechenden Nutzungsarten des Liegen-
schaftsbuches der Gemeinde Kenz-Küstrow.

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlicher Grundstücksgröße.

Es wird vorgeschlagen, die 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ zu
beschließen.

Der Gebührensatz sollte für 3 Jahr festgesetzt werden.

Weichen am Ende die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab, sind Kosten-
überdeckungen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalku-
lationszeitraumes auszugleichen und Kostenunterschreitungen sollen innerhalb dieses
Zeitraumes ausgeglichen werden.

Diese Kalkulation hat den Vorteil, dass nicht jedes Jahr ein neuer Beschluss durch die
Gemeindevertretung gefasst werden muss und an die Bürger nicht jährlich ein neuer Ge-
bührenbescheid versandt wird (Mehrjahresbescheid).

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage und schlägt vor sich für die Variante 1 zu ent-
scheiden. Bei dieser Variante kann man relativ schnell auf Wettereinflüsse und damit
einhergehende Kostenveränderungen reagieren. Das fand bei den Gemeindevertretern
Zustimmung. Er stellte die Variante 1 zur Abstimmung. Da die Variante 1 einstimmig
beschlossen wurde erübrigte sich eine Abstimmung über Variante 2.

Beschluss:

1. Beschlussvorschlag

1. Variante

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die in der Anlage befindliche 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“, für das Jahr 2012.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit 5 % des Gesamtbeitrages berechnet.

Die Satzung, sowie die Berechnungen werden Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Aufstellungsbeschluss für eine Aussenbereichssatzung im OT Kenz -Am Bahnhof- Vorlage: BA-SpT/K-K/167/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Herr und Frau Kutz beantragten bei der Gemeinde die Aufstellung einer Aussenbereichssatzung für den Bereich um den Bahnhof bis hin zu dem Grundstück Kutz.

Hierzu gab es bereits im Vorfeld eine Entscheidung der Gemeinde zu einer Innenbereichssatzung. Seinerzeit hat das Bauamt informiert, dass das Bauamt des Landkreises und auch das Planungsamt des Kreises eine Innenbereichssatzung für nicht anwendbar halten. Bei der Bebauung um den Bahnhof herum handelt es sich um eine „Splittersiedlung im Außenbereich“. Hier ist das Instrument der Innenbereichssatzung nicht anwendbar.

Nach der Entscheidung der Gemeinde haben Herr und Frau Kutz sich bei den kreislichen Behörden um eine andere Lösung bemüht. Auf Empfehlung des Planungsamtes des Landkreises haben beide nun die Aufstellung einer Aussenbereichssatzung beantragt.

Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass es die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 6 BauGB). Dieser Fall wäre hier gegeben.

Eine solche Satzung erfordert zunächst, dass ihr Geltungsbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und dort eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Auch dieses ist hier gegeben.

Darüber hinaus setzt die Rechtmäßigkeit einer Außenbereichssatzung voraus, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- nicht die Zulässigkeit von Bauvorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Dennoch verbleiben erhebliche Risiken. Herr und Frau Kutz sind jedoch bereit diese Risiken zu tragen und die anfallenden Kosten für eine Satzung zu tragen, auch wenn diese ggf. nicht durchführbar sein wird.

Mittlerweile haben Herr und Frau Kutz einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag unterschrieben. Die Gemeinde hat mit dem Planungsbüro Wagner einen entsprechenden Honorarvertrag geschlossen. Der Plan ist in Bearbeitung.

In der Diskussion wurde festgelegt, dass folgender Zusatz als Punkt 4 des Beschlussvorschlages einzuarbeiten ist:

Die gesamte B-Plan Fläche ist auf Kosten der Antragsteller (Herrn und Frau Kutz) an das Schmutzwassernetz der Gemeinde anzuschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Aufstellung einer Aussenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB für den Bereich um den Bahnhof gemäß beiliegendem Lageplan.
2. die Kostenübernahme für die Planung sowie die Verpflichtung zur Durchführung der entsprechend erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen von Herrn und Frau Kutz, ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt.
3. den Beschluss samt Anlage ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die gesamte B-Plan Fläche ist auf Kosten der Antragsteller (Herrn und Frau Kutz) an das Schmutzwassernetz der Gemeinde anzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Barth Photovoltaik GmbH & Co. KG für das Vorhaben Errichtung eines Umspannwerkes "UW Kenz Solar" zur Einspeisung von elektrischer Solarenergie in das öffentliche Hochspannungsnetz**
Vorlage: BA-BvH/K-K/174/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin

Barth Photovoltaik GmbH & Co. KG

Mit Datum vom 13.09.2012 erhielt das Amt Barth von der Antragstellerin die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin
Barth Photovoltaik GmbH & Co. KG.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Kenz, Flur 12, Flurstück 44 das Bauvorhaben Errichtung eines Umspannwerkes „UW Kenz Solar“ zur Einspeisung von elektrischer Solarenergie in das öffentliche Hochspannungsnetz der E. ON edis AG.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Umspannwerkes „UW Kenz Solar“ zur Einspeisung von elektrischer Solarenergie in das öffentliche Hochspannungsnetz der E. ON edis AG** - der Bauherrin Barth Photovoltaik GmbH & Co. KG für das Flurstück 44, Flur 12, Gemarkung Kenz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Bernd Schewelies für das Vorhaben Neubau eines Carports**
Vorlage: BA-BvH/K-K/177/2012

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Bernd Schewelies

Mit Datum vom 08.10.2012 erhielt das Amt Barth vom Antragsteller die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Bernd Schewelies, Hauptstraße 29, 18314 Kenz-Küstrow OT Zipke.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Zipke, Flur 11, Flurstück 21 das Bauvorhaben Neubau eines Carports. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB planungsrechtlich im Bereich einer Innenbereichssatzung befindet.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag wird die per Satzung vorgegebene zulässige Nutzung eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauantrag für das Bauvorhaben - **Neubau eines Carports** - des Bauherrn

Bernd Schewelies, Hauptstraße 29, 18314 Kenz-Küstrow OT Zipke

für das Flurstück 21, Flur 11, Gemarkung Zipke.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 **Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben

Frau Grätz stellt den Gemeindevertretern ihre Vorstellungen zur diesjährigen Rentnerweihnachtsfeier vor. Es ist eine gemeinsame Veranstaltung des Heimatvereins und der gemeindlichen Seniorenweihnachtsfeier mit dem „Erzähltheater“

Dr. Cathrin Alisch angedacht. Diese findet am 07.12.2012, um 14:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Kenz statt. Die Gemeindevertreter finden die neue Form der Weihnachtsfeier gut und der Bürgermeister sagte die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zu.

zu 16 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister bedankt sich, schließt die Sitzung und lädt der Tradition folgend zu hausgemachtem Grünkohl, Wildschweinknacker, Braten, Kartoffeln und kühlen Getränk ein. Für das Dessert sorgte Frau Grätz.

15.11.2012

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)